

EXECUTIEVEN — EXÉCUTIFS

DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT
COMMUNAUTE GERMANOPHONE — DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

D. 92 — 2082

6. MAI 1992. — Erlaß der Exekutive zur Abänderung des Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 3. Juli 1991 bezüglich der Bescheinigungen, Nachweise und Diplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien

Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, abgeändert durch die Gesetze vom 6. Juli und 18. Juli 1990;

Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, wie es abgeändert wurde;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. April 1969 zur Festlegung der erforderlichen Titel der Mitglieder des Direktions- und Lehrpersonals, des Erziehungshilfspersonals und des paramedizinischen Personals der Einrichtungen des staatlichen Vor-, Primar-, Sonder- und Mittelschulwesens, des technischen Unterrichts, des Kunstunterrichtes und des Normalschulwesens und der von diesen Unterrichtsanstalten abhängenden Internate, insbesondere des Artikels 16;

Aufgrund des Erlasses der Exekutive vom 3. Juli 1991 bezüglich der Bescheinigungen, Nachweise und Diplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien;

Auf Vorschlag des Gemeinschaftsministers für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung,

Beschließt :

Artikel 1. Die Anlagen 1A, 1B, 2B, 2C, 4B, 25D, 28A, 28B, 29D, 29E, 29F, 29G und 29H des Erlasses der Exekutive vom 3. Juli 1991 bezüglich der Bescheinigungen, Nachweise und Diplome zur Bestätigung der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Studien werden durch die im vorliegenden Erlaß beigefügten Anlagen ersetzt.

Art. 2. Der Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 6. Mai 1992.

Für die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft :

Der Vorsitzende der Exekutive,
Gemeinschaftsminister für Finanzen, Gesundheit und Familie,
Sport und Tourismus,

J. MARAITE

Der Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung,
Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung,

B. GENTGES

TRADUCTION

MINISTÈRE DE LA COMMUNAUTE GERMANOPHONE

F. 92 — 2082

6 MAI 1992. — Arrêté de l'Exécutif modifiant l'arrêté de l'Exécutif de la Communauté germanophone du 3 juillet 1991 relatif aux attestations, certificats et diplômes sanctionnant les études organisées en Communauté germanophone

L'Exécutif de la Communauté germanophone,

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, modifiée par les lois des 6 et 18 juillet 1990;

Vu la loi du 29 mai 1959 modifiant certaines dispositions de la législation de l'enseignement, telle que modifiée;

Vu l'arrêté royal du 22 avril 1969 fixant les titres requis des membres du personnel directeur et enseignant, du personnel auxiliaire d'éducation, du personnel paramédical des établissements d'enseignement gardien, primaire, spécial, moyen, technique, artistique et normal de l'Etat et des internats dépendant de ces établissements, notamment l'article 16;

Vu l'arrêté de l'Exécutif du 3 juillet 1991 relatif aux attestations, certificats et diplômes sanctionnant les études organisées en Communauté germanophone;

Sur la proposition du Ministre communautaire de l'Enseignement et de la Formation, de la Culture, de la Jeunesse et de la Recherche scientifique,

Arrête :

Article 1^{er}. Les annexes 1A, 1B, 2B, 2C, 4B, 25D, 28A, 28B, 29D, 29E, 29F, 29G et 29H de l'arrêté de l'Exécutif du 3 juillet 1991 relatif aux attestations, certificats et diplômes sanctionnant les études organisées en Communauté germanophone sont remplacées par les annexes jointes au présent arrêté.

Art. 2. Le Ministre communautaire de l'Enseignement, de la Formation, de la Culture, de la Jeunesse et de la Recherche scientifique est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Eupen, le 6 mai 1992.

Pour l'Exécutif de la Communauté germanophone :

Le Président de l'Exécutif, Ministre communautaire
des Finances, de la Santé et de la Famille,
du Sport et du Tourisme,

J. MARAITE

Le Ministre communautaire de l'Enseignement
et de la Formation, de la Culture, de la Jeunesse
et de la Recherche scientifique,

B. GENTGES

VERTALING

MINISTERIE VAN DE DUITSTALIGE GEMEENSCHAP

N. 92 — 2082

6 MEI 1992. — Besluit van de Executieve tot wijziging van het besluit van de Executieve van de Duitstalige Gemeenschap van 3 juli 1991 betreffende de attesten, getuigschriften en diploma's die de in de Duitstalige Gemeenschap georganiseerde studies bekrachtigen

De Executieve van de Duitstalige Gemeenschap,

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, gewijzigd bij de wetten van 6 en 18 juli 1990;

Gelet op de wet van 29 mei 1959 tot wijziging van sommige bepalingen van de onderwijswetgeving, zoals ze gewijzigd werd;

Gelet op het koninklijk besluit van 22 april 1969 betreffende de bekwaamheidsbewijzen vereist van de leden van het bestuurs- en onderwijzend personeel, van het opvoedend hulp personeel en van het paramedisch personeel der rijksinrichtingen voor kleuter-, lager-, buitengewoon, middelbaar, technisch, kunst- en normaal-onderwijs, alsmede der internaten die van deze inrichtingen afhangen, inzonderheid op artikel 16;

Gelet op het besluit van de Executieve van 3 juli 1991 betreffende de attesten, getuigschriften en diploma's die de in de Duitstalige Gemeenschap georganiseerde studies bekrachtigen;

Op de voordracht van de Gemeenschapsminister van Onderwijs en Vorming, Cultuur, Jeugd en Wetenschappelijk Onderzoek,

Besluit :

Artikel 1. De bijlagen 1A, 1B, 2B, 2C, 4B, 25D, 28A, 28B, 29D, 29E, 29F, 29G en 29H van het besluit van de Executieve van 3 juli 1991 betreffende de attesten, getuigschriften en diploma's die de in de Duitstalige Gemeenschap georganiseerde studies bekrachtigen worden door de bij dit besluit gevoegde bijlagen vervangen.

Art. 2. De Gemeenschapsminister van Onderwijs en Vorming, Cultuur, Jeugd en Wetenschappelijk Onderzoek is belast met de uitvoering van dit besluit.

Eupen, 6 mei 1992.

Voor de Executieve van de Duitstalige Gemeenschap :

De Gemeenschapsminister van Financiën, Gezondheid en Gezin,
Sport en Toerisme,
Minister-Voorzitter,

J. MARAITE

De Gemeenschapsminister van Onderwijs en Vorming,
Cultuur, Jeugd en Wetenschappelijk Onderzoek,

B. GENTGES

Anlage 1A

KÖNIGREICH BELGIEN

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
UNTERRICHTSWESSEN

ABSCHLUBZEUGNIS DER GRUNDSCHULE

Gemäß Gesetz vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht (Art. 6)

Bezeichnung und Anschrift der Schule :

Der (Die) Unterzeichnete,

Leiter(in) der obengenannten Schule, bestätigt, daß

geboren in am

die Klasse in der obengenannten Schule am

..... mit Erfolg abgeschlossen hat (1).

Aufgrund dessen wird ihm (ihr) dieses Abschlußzeugnis ausgestellt.

Ausgestellt in am

Der (Die) Schulleiter(in) Schulstempel

Der (Die) Inhaber(in) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses(2)

Anlage 1B

ROYAUME DE BELGIQUE

MINISTERE DE LA COMMUNAUTE GERMANOPHONE
ENSEIGNEMENT

CERTIFICAT D'ETUDES DE BASE

Institué par la loi du 29 juin 1983 concernant l'obligation scolaire (art. 6)

Dénomination et siège de l'établissement :

Le (La) soussigné(e),

chef de l'établissement susmentionné, certifie que

né(e) à le

a achevé avec fruit dans cet établissement, le

..... la année d'études (1).

En foi de quoi, le présent certificat lui est délivré.

Donné à, le

Sceau de l'établissement Signature du chef d'établissement,

Signature du titulaire, Signature(s) des membres de la commission, (2)

Anlage 2B

KÖNIGREICH BELGIEN

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
UNTERRICHTSWESEN

SCHULBESUCHSBESCHEINIGUNG

Bezeichnung und Anschrift der Schule:

Der (Die) Unterzeichnete,
Leiter(in) der obengenannten Schule bescheinigt, daß

geboren in am

die Kurse des Sondersekundarunterrichts für soziale und berufsbildende Anpassung im Vollzeitunterricht als regulärer Schüler zwischen dem

und dem in obengenannter Schule besucht hat.

Die vorliegende Bescheinigung wird in Durchführung des Artikels 35 des Königlichen Erlasses vom 28. August 1978 zur Bestimmung der Arten, zur Organisation des Sonderschulwesens und zur Festlegung der Aufnahme- und Belassungsbedingungen in den verschiedenen Niveaus des Sonderschulwesens ausgestellt.

Ausgestellt in am

Schulstempel

Der (Die) Schulleiter(in)

Anlage 2C

KÖNIGREICH BELGIEN

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
UNTERRICHTSWESEN

SCHULBESUCHSBESCHEINIGUNG

Bezeichnung und Anschrift der Schule:

Der (Die) Unterzeichnete,
Leiter(in) der obengenannten Schule bescheinigt, daß

geboren in am

die Kurse der berufsbildenden Sondersekundarschule bis zum Jahr

(Abteilung)

im Vollzeitunterricht als reguläre(r) Schüler(in) zwischen dem

und dem

in oben genannter Schule besucht hat.

Die vorliegende Bescheinigung wird in Durchführung des Artikels 35 des Königlichen Erlasses vom 28. Juni 1978 zur Bestimmung der Arten, zur Organisation des Sonderschulwesens und zur Festlegung der Aufnahme- und Belassungsbedingungen in den verschiedenen Niveaus des Sonderschulwesens ausgestellt.

Ausgestellt in am

Schulstempel

Der (Die) Schulleiter(in)

Anlage 4B

KÖNIGREICH BELGIEN

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
UNTERRICHTSWESSEN

BREVET DER BERUFSBILDENDEN SEKUNDARKURSE, UNTERSTUFE

Bezeichnung und Anschrift der Schule :

Abteilung :

Der mit der Durchführung der Abschlußprüfung beauftragte Prüfungsausschuß;
aufgrund der Gesetze über den technischen Unterricht und der ihre Ausführung gewährleistenden
Verordnungen;
in Anbetracht, daß obengenannte von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannte
Abteilung insgesamt Unterrichtsstunden umfaßt, die sich auf
Studienjahre verteilen, und daß zum Programm folgende Fächer gehören :
in Anbetracht, daß
.....
geboren in am,
die zur Teilnahme an den Abschlußprüfungen verlangten Bedingungen erfüllt hat, und daß er (sie) durch
Erreichen der erforderlichen Punktezahl seine (ihre) Studien mit Erfolg abschließt;
in Anbetracht, daß er (sie) außerdem Prozent
der Gesamtpunktezahl erzielt hat;
stellt ihm (ihr) dieses Brevet aus, mit dem Prädikat

Ausgestellt in am

Der (Die) Direktor(in) Der (Die) Inhaber(in)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses

Anlage 25D

KÖNIGREICH BELGIEN

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
UNTERRICHTSWESSEN

Teilzeitsekundarunterricht Orientierungsnachweis C

Bezeichnung und Anschrift der Schule :

Unterrichtsart (23)

Zweig

Jahr, das dem 3. Studienjahr des berufsbildenden Vollzeitsekundarunterrichts entspricht.

Der (Die) Unterzeichnete,

Schulleiter(in) der obengenannten Unterrichtsanstalt, Sitz des Schulzentrums mit Teilzeitunterricht, bescheinigt,
daß
.....
geboren in am

1. vom bis

als reguläre(r) Schüler(in) am Unterricht des obenerwähnten Studienjahres des Teilzeitsekundarunterrichts in
der Unterrichtsanstalt, der Unterrichtsart und dem Zweig, die oben angegeben sind, teilgenommen hat.

2. dieses Jahr nicht mit Erfolg bestanden hat.

Er (Sie) bescheinigt, daß alle Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen beachtet worden sind.

Ausgestellt in am

Der (Die) Schulleiter(in) Stempel der Unterrichtsanstalt

Anlage 28A

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
UNTERRICHTSWESEN
UND MINISTERIUM FÜR VOLKSGESUNDHEIT UND UMWELT

Brevet des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts
Abteilung : KRANKENPFLEGE

Bezeichnung und Anschrift der Schule :

Aufgrund der Gesetze über den technischen Unterricht und deren Ausführungserlasse;
angesichts dessen, daß sich das Studium in der obenerwähnten Abteilung auf zwei Jahre erstreckt und alle durch
die Bestimmungen vorgeschriebenen Fächer umfaßt hat;
angesichts dessen, daß

geboren in am,
nachweist, daß er (sie) mit Erfolg ein Praktikum abgeschlossen hat, das die erforderliche Anzahl Stunden
umfaßt;

angesichts dessen, daß er (sie) die für die Teilnahme an der Abschlußprüfung gestellten Bedingungen erfüllt und
das Studium mit Erfolg beendet hat, nachdem er (sie) die erforderliche Punktezahl erhalten hat;
angesichts dessen, daß er (sie) außerdem Prozent
der Gesamtpunktezahl erhalten hat, händigt der mit der Durchführung der Abschlußprüfung beauftragte
Prüfungsausschuß ihm (ihr) dieses Brevet mit dem Vermerk

aus und verleiht ihm (ihr) den Titel eines (einer) Krankenpflegeassistenten (-assistentin).
Ausgestellt in am

Der (Die) Direktor(in)

Siegel des Ministeriums der
Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der (Die) Inhaber(in)

Der (Die) Vorsitzende und die
Mitglieder des Prüfungsausschusses

Im Namen des Ministers für soziale Angelegenheiten des Königreichs Belgien

Der Generaldirektor :

Mit dem Sichtvermerk versehen am

Ins Verzeichnis eingetragen unter der Nr.

Anlage 28B

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
 UNTERRICHTSWESEN
 UND MINISTERIUM FÜR VOLKSGESUNDHEIT UND UMWELT

Brevet des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts
 Abteilung : KRANKENPFLEGE — Fachrichtung : KRANKENPFLEGER(IN)

Bezeichnung und Anschrift der Schule :

Aufgrund der Gesetze über den technischen Unterricht und deren Ausführungserlasse;
 angesichts dessen, daß

geboren in am

Inhaber(in) eines Brevets ist, das ihm (ihr) nach zweijährigem Studium in der Abteilung Krankenpflege im ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterricht ausgehändigt worden ist;
 angesichts dessen, daß er (sie) alle im Studienprogramm des (der) Krankenpflegers(-pflegerin) vorgesehenen und auf ein Studienjahr verteilten Fächer belegt hat;

angesichts dessen, daß er (sie) nachweist, daß er (sie) mit Erfolg ein Praktikum abgeschlossen hat, das die erforderliche Anzahl Stunden umfaßt;

angesichts dessen, daß er (sie) die für die Teilnahme an der Abschlußprüfung gestellten Bedingungen erfüllt und das Studium mit Erfolg beendet hat, nachdem er (sie) die erforderliche Punktezahl erhalten hat;

angesichts dessen, daß er (sie) außerdem
 Prozent der Gesamtpunktezahl erhalten hat;

angesichts dessen, daß er (sie) eine besondere, dreijährige Ausbildung erhalten hat, deren Programm der Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 des Rates der Europäischen Gemeinschaft entspricht;

händigt der mit der Durchführung der Abschlußprüfung beauftragte Prüfungsausschuß ihm (ihr) dieses Brevet mit dem Vermerk

aus und verleiht ihm (ihr) den Titel eines (einer) KRANKENPFLEGERS(-PFLEGERIN)

Ausgestellt in am

Der (Die) Direktor(in)

Siegel des Ministeriums der
 Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der (Die) Inhaber(in)

Im Namen des Ministers für soziale Angelegenheiten des Königreichs Belgien

Der Generaldirektor :

Mit dem Sichtvermerk versehen am

Ins Verzeichnis eingetragen unter der Nr.

Anlage 29D

—
 Modell eines Pädagogischen Befähigungszeugnisses
 —

KÖNIGREICH BELGIEN
 —

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
 UNTERRICHTSWESEN
 —

Pädagogisches Befähigungszeugnis

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. April 1989, der die erforderlichen Titel festsetzt für das Direktions- und Lehrpersonal, das Erziehungshilfspersonal, das paramedizinische Personal des Vor-, Primar-, Sonder-, Mittel-, technischen, Kunst- und Normalschulunterrichts und der von diesen Anstalten abhängenden Internate, in Erwägung, daß

.....
 geboren in am
 wohnhaft in
 die Prüfung zur Erlangung des PÄDAGOGISCHEN BEFÄHIGUNGSZEUGNISSES bestanden hat,
 stellt der durch Erlaß der Exekutive zur Regelung der Prüfungsmodalitäten, der Organisation und der Tätigkeit des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Verleihung des Pädagogischen Befähigungsnachweises vom eingesetzte Prüfungsausschuß
 d Kandidat den Pädagogischen Befähigungsnachweis aus.
 Ausgestellt in am

Die Mitglieder Der (Die) Präsident(in)
Der (Die) Vizepräsident(in)
 Der (Die) Inhaber(in) Siegel des Ministeriums
Der (Die) Sekretär(in)

—
 Anlage 29E
 —

KÖNIGREICH BELGIEN
 —

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
 UNTERRICHTSWESEN
 —

Befähigungszeugnis für das Amt eines Fachlehrers für Leibeserziehung im Primarschulwesen

Im Namen der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft

In Erwägung, daß

.....
 geboren in am
 die Befähigungsprüfung für das Amt eines Fachlehrers für Leibeserziehung im Primarschulwesen
 in deutscher Sprache bestanden hat,
 stellt der zur Durchführung des Erlasses der Exekutive zur Einsetzung einer Sonderjury und zur Organisation der Prüfungen für den Erhalt des Befähigungszeugnisses für das Amt eines Fachlehrers in Leibeserziehung in den Primarschulen vom 19. Februar 1992 eingesetzte Prüfungsausschuß,
 d Kandidat das Befähigungszeugnis für das Amt eines Fachlehrers für Leibeserziehung im Primarschulwesen des Gebietes deutscher Sprache aus.
 Ausgestellt in am

Der (Die) Inhaber(in) Der Prüfungsausschuß
Siegel des Ministeriums

Anlage 29F

—
MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
UNTERRICHTSWESEN
 —

Prüfungsausschuß der Deutschsprachigen Gemeinschaft
 —

Vorprüfung zwecks Zulassung zum ergänzenden berufsbildenden Sekundarschulwesen
für Krankenpflegeassistenten (-assistentinnen)

Sitzung : 19. . . .

geboren in am

hat die obengenannte Prüfung bestanden.

Infolgedessen kann diese(r) Kandidat(in) — als reguläre(r) Schüler(in) — in das erste Jahr des ergänzenden berufsbildenden Sekundarschulwesens für Krankenpflegeassistenten (-assistentinnen) zugelassen werden.

Ausgestellt in am

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Anlage 29G

—
KÖNIGREICH BELGIEN
 —

MINISTÈRIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
UNTERRICHTSWESEN
UND MINISTERIUM FÜR VOLKSGESUNDHEIT UND UMWELT
 —

Prüfungsausschuß der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Brevet des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts

Ableitung : KRANKENPFLEGE

Sitzung : 19. . . .

Aufgrund der Gesetze über den technischen Unterricht und deren Ausführungserlasse;

Angesichts dessen, daß der (die) Bewerber(in) die Prüfungen über alle im Studienprogramm des (der) Krankenpflegeassistenten (-assistentin) vorgesehenen und auf zwei Studienjahre verteilten Fächer abgelegt hat;

Angesichts dessen, daß

geboren in am

nachweist, daß er (sie) mit Erfolg ein Praktikum abgeschlossen hat, das die erforderliche Anzahl Stunden umfaßte, und er (sie) die für die Teilnahme an der Abschlußprüfung gestellten Bedingungen erfüllt hat;

Angesichts dessen, daß er (sie)

Prozent der Gesamtpunktzahl sowie die für jedes Fach erforderliche Punktzahl erhalten hat, händigt der zur Durchführung der Abschlußprüfung und zur Aushändigung des Brevets für eine(n) Krankenpflegeassistenten (-assistentin) eingesetzte Ausschuß der Deutschsprachigen Gemeinschaft ihm (ihr) dieses Brevet mit dem

Vermerk aus,

und verleiht ihm (ihr) den Titel eines (einer) Krankenpflegeassistenten (-assistentin).

Ausgestellt in am

Der (Die) Vorsitzende

Siegel des Ministeriums der
 Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der (Die) Inhaber(in)

Mitglieder des Prüfungsausschusses

Im Namen des Ministers für soziale Angelegenheiten des Königreichs Belgien

Der Generaldirektor :

Mit dem Sichtvermerk versehen am

Ins Verzeichnis eingetragen unter der Nr.

Anlage 29H

KÖNIGREICH BELGIEN

MINISTERIUM DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
UNTERRICHTSWESEN
UND MINISTERIUM FÜR VOLKSGESUNDHEIT UND UMWELT

Prüfungsausschuß der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Brevet des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts
Abteilung : KRANKENPFLEGE — Fachrichtung : KRANKENPFLEGER(IN)
Sitzung : 19. ...

Aufgrund der Gesetze über den technischen Unterricht und deren Ausführungserlasse;
Angesichts dessen, daß

geboren in am

Inhaber(in) eines Brevets ist, das ihm (ihr) nach zweijährigen Studien des ergänzenden berufsbildenden Sekundarunterrichts, Abteilung Krankenpflege, ausgehändigt worden ist;

Angesichts dessen, daß er (sie) die Prüfungen über alle im Studienprogramm des (der) Krankenschweflers(-schweflerin) vorgesehenen und auf ein Studienjahr verteilten Fächer abgelegt hat;

Angesichts dessen, daß der (die) Bewerber(in) nachweist, daß er (sie) mit Erfolg ein Praktikum abgeschlossen hat, das die erforderliche Anzahl Stunden umfaßt, und er (sie) die für die Teilnahme an der Abschlußprüfung gestellten Bedingungen erfüllt hat;

Angesichts dessen, daß er (sie) außerdem

Prozent der Gesamtpunktzahl sowie die für jedes Fach erforderliche Punktzahl erhalten hat;

Angesichts dessen, daß er (sie) alle Prüfungen einer dreijährigen Fachausbildung abgelegt hat, deren Programm der Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 des Rates der Europäischen Gemeinschaft entspricht,

hündigt der zur Durchführung der Abschlußprüfung und zur Aushändigung des Brevets für eine(n) Krankenschwefler(in) eingesetzte Ausschuß der Deutschsprachigen Gemeinschaft ihm (ihr) dieses Brevet mit dem Vermerk

und verleiht ihm (ihr) den Titel eines (einer) KRANKENPFLEGERS(-PFLEGERIN).

Ausgestellt in am

Der Vorsitzende

Siegel des Ministeriums der
Deutschsprachigen Gemeinschaft

Der (Die) Inhaber(in)

Mitglieder des Prüfungsausschusses

Im Namen des Ministers für soziale Angelegenheiten des Königreichs Belgien

Der Generaldirektor :

Mit dem Sichtvermerk versehen am

Ins Verzeichnis eingetragen unter der Nr.